

Rechtsprechung zur Ausbildungsbiliegenheit und Ausbildungsabbruch wegen Depression

Einleitung: Der Grundsatz des Ausbildungsunterhalts

Der Anspruch eines Kindes auf Finanzierung einer angemessenen Berufsausbildung durch seine Eltern ist in **§ 1610 Abs. 2 BGB** gesetzlich verankert. Dieser Anspruch ist jedoch kein Blankoscheck. Ihm steht das vom Bundesgerichtshof (BGH) maßgeblich geprägte **Gegenseitigkeitsprinzip** gegenüber. Dieses Prinzip beinhaltet die **Ausbildungsbiliegenheit** des Kindes: Es muss die Ausbildung mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit verfolgen, um die Unterhaltslast der Eltern in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen zu beenden. Die nachfolgende Zusammenstellung fasst die wesentlichen Leitlinien der Rechtsprechung zu dieser Obliegenheit und insbesondere zur Problematik des Ausbildungsabbruchs aufgrund einer psychischen Erkrankung wie Depression zusammen.

I. Die grundlegende Ausbildungsbiliegenheit: Zielstrebigkeit und Fleiß

Die ständige Rechtsprechung des BGH betont, dass der Unterhaltsanspruch untrennbar mit der Pflicht des Kindes verbunden ist, die Ausbildung planvoll und zügig durchzuführen.

BGH, Beschluss vom 03.07.2013 – XII ZB 220/12 1 "Der Verpflichtung des Unterhaltsschuldners auf Ermöglichung einer Berufsausbildung steht auf Seiten des Unterhaltsberechtigten die Obliegenheit gegenüber, sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden. [...] Verletzt dieses aber nachhaltig seine Obliegenheit, die Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, büßt es seinen Unterhaltsanspruch ein und muss sich darauf verweisen lassen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen."

Diese Kernaussage bildet die Grundlage für die Beurteilung aller Fälle von Ausbildungsverzögerung oder -abbruch. Das Kind muss die Belange der Eltern berücksichtigen und alles Zumutbare tun, um die Ausbildungszeit nicht unnötig zu verlängern.

II. Ausbildungsabbruch und die Folgen: Erwerbsobliegenheit und Beweislast

Bricht das Kind die Ausbildung ohne triftigen, von ihm nachzuweisenden Grund ab, entfällt der Unterhaltsanspruch. An die Stelle des Ausbildungsanspruchs tritt die **sofortige und umfassende Erwerbsobliegenheit**. Das Kind muss jede ihm zur Verfügung stehende Arbeit annehmen, auch unterqualifizierte Tätigkeiten, um seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern. Das Risiko, keine Anstellung zu finden, tragen nicht die Eltern.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.12.2000 – 10 WF 4068/00 2 "Die Unterhaltpflicht der Eltern gegenüber Kindern endet mit dem Abbruch der Ausbildung jedenfalls nach einer Übergangszeit; die Eltern tragen nicht das Arbeitsplatzrisiko."

III. Sonderfall: Ausbildungsabbruch wegen psychischer Erkrankung (Depression)

Eine psychische Erkrankung wie eine Depression kann einen triftigen Grund für eine Verzögerung oder den Abbruch einer Ausbildung darstellen. Allerdings stellt die Rechtsprechung hieran hohe Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des unterhaltsberechtigten Kindes.

1. Anerkennung als potenziell triftiger Grund

Der BGH erkennt an, dass gesundheitliche Gründe, einschließlich psychischer Erkrankungen, eine Abweichung vom gradlinigen Ausbildungsweg rechtfertigen können.

BGH, Urteil vom 29.06.2011 – XII ZR 127/09 3 Der Senat erkennt an, dass subjektive Beeinträchtigungen des Unterhaltsberechtigten, die diesem nicht vorwerfbar sind, wie etwa eine psychische Erkrankung, die verzögerte Aufnahme eines Studiums rechtfertigen können.

Allerdings genügt die bloße Behauptung, an einer Depression zu leiden, nicht. Die Erkrankung und ihre konkreten Auswirkungen auf die Ausbildungsfähigkeit müssen substantiiert dargelegt und nachgewiesen werden.

2. Hohe Anforderungen an den Nachweis

Die Gerichte verlangen einen lückenlosen und überzeugenden Nachweis, dass die psychische Erkrankung die Fortsetzung der Ausbildung **unzumutbar** macht. Ein einfaches ärztliches Attest, das lediglich eine Diagnose stellt, ist in der Regel nicht ausreichend.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2015 – 4 UF 13/15 4 In diesem Fall hatte die Antragstellerin behauptet, aufgrund schwerer Depressionen mit Angstattacken nicht arbeits-, schul- oder ausbildungsfähig zu sein. Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten ein, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit zu klären. Entscheidend war hier die prognostische Beurteilung der Dauerhaftigkeit der

Erwerbsminderung. Das Gericht stellte fest, dass das Kind, wenn es aufgrund der Erkrankung dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, vorrangig Ansprüche auf Grundsicherung nach dem SGB XII hat und diese auch geltend machen muss. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit führt zur Anrechnung fiktiver Einkünfte.

3. Die Abwägung der Zumutbarkeit

Die Gerichte nehmen eine umfassende Abwägung der Umstände des Einzelfalls vor. Dabei werden die Interessen des Kindes an einer seiner Neigung entsprechenden Ausbildung gegen die Belange der unterhaltpflichtigen Eltern abgewogen. Je weiter die Ausbildung fortgeschritten ist, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Abbruchs zu stellen.

Gericht	Aktenzeichen	Leitsatz / Kernaussage	Relevanz für Depression als Grund
BGH	XII ZB 220/12	Die Verletzung der Obliegenheit zur zielstrebigen Ausbildung führt zum Verlust des Unterhaltsanspruchs.	Grundsatzentscheidung, die den Rahmen für alle Abweichungen, auch krankheitsbedingte, setzt.
BGH	XII ZR 127/09	Eine psychische Erkrankung kann eine Verzögerung rechtfertigen, muss aber nachgewiesen werden.	Bestätigt, dass Depression ein valider Grund sein kann, knüpft dies aber an strenge Beweisanforderungen.
OLG Hamm	4 UF 13/15	Bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit besteht eine vorrangige Obliegenheit, Sozialleistungen (Grundsicherung) zu beantragen.	Verlagert den Anspruch vom Unterhaltsrecht ins Sozialrecht, wenn die Krankheit eine dauerhafte Leistungsunfähigkeit begründet.

BGH	XII ZR 173/96	Dem Kind ist eine gewisse Orientierungsphase zuzugestehen, deren Länge vom Einzelfall abhängt.	Während eine Orientierungsphase normal ist, muss ein krankheitsbedingter Abbruch konkret begründet und darf nicht als unbegrenzte Neuorientierung missverstanden werden.
BGH	XII ZR 54/04	Eltern sind grundsätzlich nicht zur Finanzierung einer Zweitausbildung verpflichtet, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor (z.B. gesundheitliche Gründe).	Ein Abbruch wegen Depression könnte unter Umständen einen Anspruch auf eine neue Ausbildung begründen, wenn der alte Beruf nachweislich nicht mehr ausgeübt werden kann.

IV. Fazit für die Praxis

Ein Kind, das seine Ausbildung wegen einer Depression abbricht, verliert seinen Unterhaltsanspruch nicht automatisch. Es muss jedoch **substantiiert darlegen und durch qualifizierte ärztliche Zeugnisse oder Gutachten beweisen**, dass

1. die Depression so schwerwiegend ist, dass ihm die Fortsetzung der konkreten Ausbildung **unzumutbar** war,
2. es alle zumutbaren **therapeutischen Möglichkeiten** ausgeschöpft hat, um die Ausbildungsfähigkeit wiederherzustellen, und
3. keine **alternative Gestaltung** der Ausbildung (z.B. vorübergehende Beurlaubung, Wechsel des Ausbildungsbetriebs) möglich war.

Kann das Kind diesen Beweis nicht führen, wird der Abbruch als **Obliegenheitsverletzung** gewertet, die zum Erlöschen des Unterhaltsanspruchs führt. Ist die Erkrankung so schwer, dass eine **dauerhafte Erwerbsunfähigkeit** vorliegt, wird das Kind auf vorrangige Sozialleistungen verwiesen.

Referenzen

- [1] BGH, Beschluss vom 03.07.2013 – XII ZB 220/12
- [2] OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.12.2000 – 10 WF 4068/00
- [3] BGH, Urteil vom 29.06.2011 – XII ZR 127/09
- [4] OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2015 – 4 UF 13/15